

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).  
Einstufungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.  
Druckdatum 18 Jun 2025

### 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktname:

(-)-delta-8-Tetrahydrocannabinol

#### 1.1. Artikelnummer:

680479

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Identifizierte: Laborchemikalien  
Verwendungen: R&D

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HPC Standards GmbH  
Am Wieseneck 7

04451 Cunnersdorf  
Deutschland

Tel. +49 34291 3372-36  
Fax. +49 34291 3372-39  
contact@hpc-standards.com

#### 1.4. Notrufnummer

HPC Standards Tel. +49 34291 3372-36  
Diese Nummer ist nur zu den Bürozeiten erreichbar.

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
Akute orale Toxizität Kategorie 3 - (H301)  
Akute dermale Toxizität Kategorie 3 - (H311)  
Akute Toxizität - Inhalativ (Dämpfe) Kategorie 3 - (H331)  
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 1  
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2 - (H225)

#### 2.2. Etiketteninhalt

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

##### 2.2.1. Piktogramm



## 2.2.2.

200-659-6

Enthält Methanol

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H301 - Giftig bei Verschlucken

H311 - Giftig bei Hautkontakt

H331 - Giftig bei Einatmen

H370 - Schädigt die Organe

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Sicherheitshinweise - Verordnung (EG) §28, Nr. 1272/2008

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen

P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen

P301 + P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P403 + P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch gelten (PBT). Dieses Gemisch enthält keine

Stoffe, die als sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar gelten (sPsB).

Informationen zur endokrinen

Störung

Chemische Bezeichnung Methanol

EU - REACH (1907/2006) - Artikel 59

Absatz 1 - Liste der für eine Zulassung

in Frage kommenden besonders

besorgniserregenden Stoffe (SVHC)

EU - REACH (1907/2006) - Liste der

Substanzen zur Bewertung endokriner

Disruptoren

## 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Gemische

Chemische Natur Gemisch aus organischen Verbindungen.

Chemische Bezeichnung Methanol 67-56-1

Gewicht- % 80 - 100

REACH-Registrierungsnummer

EG-Nr: 200-659-6

Einstufung gemäß

Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 [CLP] Acute Tox. 3 (H301)

Acute Tox. 3 (H311)

Acute Tox. 3 (H331)STOT SE 1 (H370)

Flam. Liq. 2 (H225)

Spezifischer

Konzentrations

grenzwert

(SCL): STOT SE 1 ::

C $\geq$ 10%

STOT SE 2 :: 3% $\leq$ C<10%

M-Faktor :-

M-Faktor (langfristig):-

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Schätzung der akuten Toxizität

Wenn keine LD50/LC50-Daten verfügbar sind oder nicht der Klassifizierungskategorie entsprechen, wird der entsprechende Umrechnungswert aus CLP-Anhang I, Tabelle 3.1.2 verwendet, um den Schätzwert Akuter Toxizität (ATEmix) zur Einstufung eines Gemisches anhand seiner Komponenten zu berechnen

Chemische Bezeichnung Methanol 67-56-1

Orale LD50 mg/kg 6200

Dermale LD50 mg/kg 15840

Einatmen LC50 - 4 h -

Staub/Nebel - mg/l Keine Daten verfügbar

Einatmen LC50 - 4 h -

Dampf - mg/l 41.6976

Einatmen LC50 - 4 h -

Gas - ppm Keine Daten

verfügbar

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste in einer Konzentration von  $\geq$ 0,1%

(Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

### 3.1.1. Formel

C21H30O2

### 3.1.2. Molekulargewicht (g/mol)

314.46

### 3.1.3. CAS-Nr.

5957-75-5

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Empfehlung Dieses Sicherheitsdatenblatt ist dem behandelnden Arzt vorzuzeigen. Umgehende medizinische Behandlung ist erforderlich.

Einatmen An die frische Luft bringen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung verabreichen.

Ärztliche Hilfe hinzuziehen. Umgehende medizinische Behandlung ist erforderlich. Keine Mund-zu-Mund Beatmung anwenden, wenn betroffene Person den Stoff verschluckt oder inhaliert hat; künstlich beatmen mithilfe einer Taschenmaske, die mit einem Einwege-Ventil ausgestattet ist oder mit einem anderen geeigneten medizinischen Wiederbeatmungsgerät.

Bei Atembeschwerden (sollte geschultes Personal) Sauerstoff verabreichen.

Augenkontakt Sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Augen während des Ausspülens weit geöffnet halten. Betroffenen Bereich nicht reiben. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person

Wasser geben. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers Alle Zündquellen entfernen. Sicherstellen, dass ärztliches Personal über den (die) beteiligten Stoff(e) unterrichtet ist, Maßnahmen zum eigenen Schutz trifft und eine Ausbreitung der Kontamination verhindert. Vorgeschriebene persönliche

Schutzausrüstung verwenden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Keine

Mund-zu-Mund Beatmung anwenden, wenn betroffene Person den Stoff verschluckt oder inhaliert hat; künstlich beatmen mithilfe einer Taschenmaske, die mit einem Einwege-Ventil ausgestattet ist oder mit einem anderen geeigneten medizinischen Wiederbeatmungsgerät. Dampf oder Nebel nicht einatmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Husten und/oder Keuchen. Atembeschwerden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt Symptomatische Behandlung.

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Sprühwasser. Alkoholbeständiger Schaum. Großbrand ACHTUNG: Verwendung von Sprühwasser bei der Brandbekämpfung kann unwirksam sein.

Ungeeignete Löschmittel Ausgetretenes Material nicht durch Hochdruckwasserstrahl verteilen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren, die von dem

Stoff ausgehen

Entzündungsgefahr. Produkt und leeren Behälter von Hitze und Zündquellen fern halten. Im

Brandfall Behälter mit Sprühwasser kühlen. Feuerrückstände und kontaminiertes

Feuerlöschwasser muss gemäß den lokalen Bestimmungen entsorgt werden.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung und

Vorsichtsmaßnahmen für zur

Brandbekämpfung

Löschtrupps müssen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige

Einsatzkleidung tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen

Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung

verwenden. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Weitere Informationen finden Sie in

Abschnitt 8. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Personen vom

Verschütteten/der Leckage fernhalten und auf windzugewandte Seite schicken. Alle

Zündquellen ENTFERNEN (nicht Rauchen, keine Funken oder Flammen im unmittelbaren

Umbereich). Flammenrückschlag beachten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Alle

Werkzeuge zur Handhabung des Produkts müssen geerdet sein.

Ausgetretenes Material nicht berühren und nicht hindurchlaufen. Dampf oder Nebel nicht

einatmen.

Sonstige Angaben Siehe Schutzmaßnahmen, die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführt sind. Bereich lüften.

Einsatzkräfte In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Siehe Schutzmaßnahmen, die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführt sind. Weitere

Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden für Rückhaltung Leckage stoppen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Ausgetretenes Material nicht berühren und nicht hindurchlaufen. Zur Reduzierung von Dämpfen kann ein dampfunterdrückender Schaum eingesetzt werden. Verschüttetes weitläufig eindämmen, um Abwasser aufzufangen. Nicht in Abflüsse, Kanalisation, Gräben und Gewässer gelangen lassen. Mit Erde, Sand oder anderem nicht brennbarem Material aufsaugen und zur späteren Entsorgung in Behälter füllen.

Verfahren zur Reinigung Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Eindämmen. Mit inertem, absorbierendem Material aufsaugen. Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter überführen.

Vermeidung sekundärer Gefahren Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Hinweise zum sicheren Umgang Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter, in denen dieses Material transportiert wird, müssen geerdet und verschlossen sein, um eine statische Entladung, ein Feuer oder eine Explosion zu verhindern. Funkensichere Werkzeuge und explosionssichere Ausrüstung verwenden. In Bereichen aufbewahren, in denen eine Sprinkleranlage installiert ist. Gemäß Anweisungen der Packungsbeilage verwenden. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Produkt nur in geschlossenem System handhaben oder ausreichende Absaugung bereitstellen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen Allgemeine Hygienevorschriften Dampf oder Nebel nicht einatmen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Regelmäßiges Reinigen der Ausrüstung, des Arbeitsbereichs und der Kleidung wird empfohlen. Hände vor Pausen und unmittelbar nach dem Umgang mit dem Produkt waschen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen, einschließlich der Innenseite. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerbedingungen Unter Verschluss aufbewahren. Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Von Hitze, Funken, Flammen und anderen Zündquellen fernhalten (d. h. Zündflammen, Elektromotoren und statischer Elektrizität). In korrekt gekennzeichneten Behältern lagern. Nicht in der Nähe von brennbaren Materialien lagern. In Bereichen aufbewahren, in denen eine Sprinkleranlage installiert ist. Gemäß den spezifischen nationalen Vorschriften aufbewahren. Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Für genaue Lager- und Transporttemperaturen bitte das Analysenzertifikat des Herstellers beachten. Nur im Originalbehälter aufbewahren, falls keine abweichenden Angaben im CoA aufgeführt sind. TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Lagerklasse (TRGS 510) 3. LGK3 - Flammable liquids.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Risikomanagementmaßnahmen

(RMM)

Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten.

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zu überwachende Parameter

Chemische Bezeichnung Methanol67-56-1

Europäische Union TWA: 200 ppm TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>

Österreich TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; STEL 800 ppm; STEL 1040 mg/m<sup>3</sup>; H\*

Belgien TWA: 200 ppm; TWA: 266 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 250 ppm; STEL: 333 mg/m<sup>3</sup> \*

Bulgarien TWA: 200 ppm; TWA: 260.0 mg/m<sup>3</sup>;K\*

Kroatien TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>

Zypern TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>

Tschechische Republik TWA: 250 mg/m<sup>3</sup> Ceiling: 1000 mg/m<sup>3</sup>

Dänemark TWA: 200 ppm TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; H\*

Estland TWA: 200 ppm TWA: 250 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 250 ppm; STEL: 350 mg/m<sup>3</sup>; A\*

Finnland TWA: 200 ppm TWA: 270 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 250 ppm; STEL: 330 mg/m<sup>3</sup>; iho\*

Frankreich TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 1000 ppm; STEL: 1300 mg/m<sup>3</sup>;

Deutschland TWA: 100 ppm; TWA: 130 mg/m<sup>3</sup>; H\*

Deutschland MAK TWA: 100 ppm; TWA: 130 mg/m<sup>3</sup>; Peak: 200 ppm; Peak: 260 mg/m<sup>3</sup>; \*

Griechenland TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 250 ppm; STEL: 325 mg/m<sup>3</sup>; skin - potential for; cutaneous absorption

Ungarn TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>

Irland TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 600 ppm; STEL: 780 mg/m<sup>3</sup>; Sk\*  
Italien TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; pelle\*  
Italien REL TWA: 200 ppm; TWA: 262 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 250 ppm; STEL: 328 mg/m<sup>3</sup>  
Lettland TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>  
Litauen TWA: 200 ppm TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>  
Luxemburg TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>  
Malta TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>  
Niederlande TWA: 133 mg/m<sup>3</sup>; H\*  
Norwegen TWA: 100 ppm; TWA: 130 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 125 ppm; STEL: 162.5 mg/m<sup>3</sup>; H\*  
Polen STEL: 300 mg/m<sup>3</sup>; TWA: 100 mg/m<sup>3</sup> Prohibited - substances or mixtures containing Methanol in weight concentration >3%;except fuels; used in the model ; building,; powerboating, fuel; cells and biofuels; \*  
Portugal TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 250 ppm; P\*  
Rumänien TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>  
Slowakei TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>  
Slowenien TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; STEL: STEL ppm; STEL: STEL mg/m<sup>3</sup>  
Spanien TWA: 200 ppm; TWA: 266 mg/m<sup>3</sup>;via dérmica\*  
Schweden NGV: 200 ppm; NGV: 250 mg/m<sup>3</sup>; Vägledande KGV: 250 ppm ; Vägledande KGV: 350 mg/m<sup>3</sup>  
Schweiz TWA: 200 ppm; TWA: 260 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 800 ppm; STEL: 1040 mg/m<sup>3</sup>;H\*  
Großbritannien TWA: 200 ppm; TWA: 266 mg/m<sup>3</sup>; STEL: 250 ppm; STEL: 333 mg/m<sup>3</sup>; Sk\*

#### Biologische Arbeitsplatzgrenzwerte

Kroatien 7.0 mg/g Creatinine - urine (Methanol) - at the end of the work shift  
Tschechische Republik 0.47 mmol/L (urine - Methanol end of shift)15 mg/L (urine -Methanol end of shift)  
Frankreich 15 mg/L - urine (Methanol) - end of shift  
Deutschland 15 mg/L (urine - Methanol end of shift) 15 mg/L (urine - Methanol for long-term exposures: at the end of the shift after several shifts) 15 mg/L - BAT (for long-term exposures: at the end of the shift after several shifts) urine 15 mg/L - BAT (end of exposure or end of shift) urine  
Deutschland 15 mg/L (urine - Methanol end of shift)15 mg/L (urine - Methanol for long-term exposures: at the end of the shift after several shifts)  
Ungarn 30 mg/L (urine - Methanol end of shift) 940 umol/L (urine - Methanol end of shift)  
Irland 15 mg/L (urine - Methanol end of shift)  
Italien REL 15 mg/L - urine (Methanol) - end of shift  
Slowakei 30 mg/L (urine - Methanol end of exposure or work shift) 30 mg/L (urine - Methanol after all work shifts)  
Slowenien 30 mg/L - urine (Methanol) - at the end of the work shift; for ong-term exposure: at the end of the work shift after several consecutive workdays  
Spanien 15 mg/L (urine - Methanol end of shift)  
Schweiz 30 mg/L (urine - Methanol end of shift, and after several shifts (for long-term exposures))  
Abgeleitete Expositionshöhe ohne  
Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)  
Es liegen keine Informationen vor.  
Abgeschätzte  
Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)  
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition  
Persönliche Schutzausrüstung  
Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille. Berührung mit den Augen vermeiden. Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen.  
Handschutz Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk tragen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen.  
Undurchlässige Handschuhe. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.  
Haut- und Körperschutz Langarmige Kleidung. Chemikalienbeständiger Anzug. Antistatische Stiefel. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.  
Atmenschutz Bei normalen Verwendungsbedingungen ist keine Schutzausrüstung erforderlich. Bei Überschreitung der Expositionsgrenzen oder bei auftretender Reizung kann Belüftung und Evakuierung erforderlich sein.  
Allgemeine Hygienevorschriften Dampf oder Nebel nicht einatmen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Regelmäßiges Reinigen der Ausrüstung, des Arbeitsbereichs und der Kleidung wird empfohlen. Hände vor Pausen und unmittelbar nach dem Umgang mit dem Produkt waschen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen, einschließlich der Innenseite. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.  
Begrenzung und Überwachung der  
Umweltexposition  
Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden.

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften  
Physikalischer Zustand Flüssigkeit  
Aussehen Flüssigkeit  
Farbe farblos  
Geruch Alkohol.  
Geruchsschwelle Es liegen keine Informationen vor  
Eigenschaft Werte Bemerkungen o Methode  
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt -98 °C Keine bekannt

Siedebeginn und Siedebereich 64.7 °C Keine bekannt  
Entzündlichkeit Keine Daten verfügbar Keine bekannt  
Entzündlichkeitsgrenzwert in der Luft  
Keine bekannt  
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze  
50 Vol% - 665 g/m<sup>3</sup>  
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze  
6 Vol% - 80 g/m<sup>3</sup>  
Flammpunkt 11 °C Keine bekannt  
Selbstentzündungstemperatur 464 °C Keine bekannt  
Zersetzungstemperatur Keine bekannt  
pH-Wert Keine Daten verfügbar Keine bekannt  
pH (als wässrige Lösung) Keine Daten verfügbar Es liegen keine Informationen vor  
Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar Keine bekannt  
Dynamische Viskosität 0.544 - 0.59 mPa s @ 25°C  
Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar Keine bekannt  
Löslichkeit(en) Keine Daten verfügbar Keine bekannt  
Verteilungskoeffizient -0.77 Keine bekannt  
Dampfdruck 128 hPa @ 20°C  
Relative Dichte 0.791 Keine bekannt  
Schüttdichte Keine Daten verfügbar  
Flüssigkeitsdichte Keine Daten verfügbar  
Relative Dampfdichte 1.1 Keine bekannt  
Partikeleigenschaften  
Partikelgröße Es liegen keine Informationen vor  
Partikelgrößenverteilung Es liegen keine Informationen vor  
9.2. Sonstige Angaben  
9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen  
Nicht zutreffend  
9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale  
Es liegen keine Informationen vor

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität  
Reaktivität Es liegen keine Informationen vor.  
10.2. Chemische Stabilität  
Stabilität Unter normalen Bedingungen stabil.  
Explosionsdaten  
Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Einwirkung  
Keine.  
Empfindlichkeit gegenüber statischer Entladung  
Ja.  
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen  
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine bei normaler Verarbeitung.  
10.4. Zu vermeidende Bedingungen  
Zu vermeidende Bedingungen Hitze, Funken und Flammen. Übermäßige Wärme.  
10.5. Unverträgliche Materialien  
Unverträgliche Materialien Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.  
Gefährliche Zersetzungsprodukte Nach vorliegenden Informationen keine bekannt.

## 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen  
Produktinformationen  
Einatmen Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Giftig beim Einatmen. (auf der Basis der Bestandteile).  
Augenkontakt Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor.  
Hautkontakt Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Giftig bei Hautkontakt. (auf der Basis der Bestandteile).  
Verschlucken Spezifische Versuchsdaten für den Stoff oder das Gemisch liegen nicht vor. Giftig bei Verschlucken. (auf der Basis der Bestandteile).  
Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften  
Symptome Husten und/oder Keuchen. Atembeschwerden.  
Toxizitätskennzahl  
Akute Toxizität  
Die folgenden Werte werden auf der Basis von Kapitel 3.1 des GHS-Dokuments berechnet  
ATEmix (oral) 100.00 mg/kg  
ATEmix (dermal) 300.00 mg/kg  
ATEmix (Einatmen von Dämpfen) 3.00 mg/l  
Angaben zu den Bestandteilen  
Chemische Bezeichnung Methanol

LD50 oral = 6200 mg/kg ( Rat )

LD50 dermal = 15840 mg/kg ( Rabbit )

LC50 Einatmen = 22500 ppm ( Rat ) 8 h

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition Atz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere

Augenschädigung/Augenreizung

Es liegen keine Informationen vor.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Es liegen keine Informationen vor.

Keimzell-Mutagenität Es liegen keine Informationen vor.

Karzinogenität Es liegen keine Informationen vor.

Reproduktionstoxizität Es liegen keine Informationen vor.

STOT - einmaliger Exposition Auf Basis der Einstufungskriterien gemäß des Global Harmonisierten Systems, die im Land oder der Region für die dieses Sicherheitsdatenblatt gilt, gültig sind, wurde ermittelt, dass dieses Produkt bei akuter Exposition systemische Zielorgan-Toxizität verursacht. (STOT SE). Schädigt bei Verschlucken die Organe. Schädigt bei Berührung mit der Haut die Organe.

STOT - wiederholter Exposition Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr Es liegen keine Informationen vor.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

11.2.2. Sonstige Angaben

Andere schädliche Wirkungen Es liegen keine Informationen vor.

## 12. UMWELTBEOZUGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Okotoxizität

Unbekannte aquatische Toxizität Enthält 0 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung.

Chemische Bezeichnung Methanol

Fisch LC50: 13500 - 17600mg/L (96h, Lepomis macrochirus) LC50: 18 - 20mg/L (96h, Oncorhynchus mykiss) LC50: 19500 - 20700mg/L (96h, Oncorhynchus mykiss) LC50: =28200mg/L (96h, Pimephales promelas) LC50: >100mg/L (96h, Pimephales promelas)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation Zu diesem Produkt liegen keine Daten vor.

Angaben zu den Bestandteilen

Verteilungskoeffizient -0.77

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Ergebnisse der PBT- und

vPvB-Bewertung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch gelten (PBT). Diese Zubereitung enthält keine Stoffe, die als sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar gelten (sPsB).

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Der Stoff ist kein PBT- / vPvB PBT-Bewertung wird nicht angewendet Weitere Angaben, die für die PBT-Bewertung relevant sind, sind notwendig

12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht

verwendeten Produkten

Darf nicht in die Umwelt freigesetzt werden. Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen.

Abfall gemäß den Umweltvorschriften entsorgen.

Kontaminierte Verpackung Leere Behälter stellen eine potenzielle Feuer- und Explosionsgefahr dar. Behälter nicht schneiden, anstecken, oder schweißen.

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

IATA

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN1230

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung

METHANOL

14.3 Transportgefahrenklassen 3

Gefahrennebenklasse 6.1  
14.4 Verpackungsgruppe II  
Beschreibung UN1230, METHANOL, 3 (6.1), II  
14.5 Umweltgefahren Nicht zutreffend  
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
Sondervorschriften A113  
ERG-Code 3L  
IMDG  
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN1230  
14.2 Ordnungsgemäße  
UN-Versandbezeichnung  
METHANOL  
14.3 Transportgefahrenklassen 3  
Gefahrennebenklasse 6.1  
14.4 Verpackungsgruppe II  
Beschreibung UN1230, METHANOL, 3 (6.1), II, (11°C c.c.)  
14.5 Meeresschadstoff NP  
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
Sondervorschriften 279  
EmS-Nr F-E, S-D Es liegen keine Informationen vor  
14.7 Massengutbeförderung auf  
dem Seeweg gemäß  
IMO-Instrumenten  
Es liegen keine Informationen vor  
RID  
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN1230  
14.2 Ordnungsgemäße  
UN-Versandbezeichnung  
METHANOL  
14.3 Transportgefahrenklassen 3  
Gefahrennebenklasse 6.1  
14.4 Verpackungsgruppe II  
Beschreibung UN1230, METHANOL, 3 (6.1), II  
14.5 Umweltgefahren Nicht zutreffend  
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
Sondervorschriften 279  
Klassifizierungscode FT1  
ADR  
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer UN1230  
14.2 Ordnungsgemäße  
UN-Versandbezeichnung  
METHANOL  
14.3 Transportgefahrenklassen 3  
Gefahrennebenklasse 6.1  
14.4 Verpackungsgruppe II  
Beschreibung UN1230, METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)  
14.5 Umweltgefahren Nicht zutreffend  
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
Sondervorschriften 279  
Klassifizierungscode FT1  
Tunnelbeschränkungscode (D/E)

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch  
Nationale Vorschriften  
Frankreich  
Berufskrankheiten (R-463-3, Frankreich)  
Französische  
RG-Nummer RG 84  
Wassergefährdungsklasse  
(WGK)  
deutlich wassergefährdend (WGK 2)  
Polen SDS created according to the following Polish regulation: Act of February 25, 2011 on chemical substances and their mixtures (Journal of Laws of 2018, item 143, as amended). Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council on the Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals (REACH), establishing the European Chemicals Agency (EC) as amended. Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labeling and packaging of substances and mixtures, as amended. Regulation of the Minister of Health of 10 August 2012 on the criteria and method of classifying chemical substances and their mixtures (Journal of Laws of 2012, item 1018). Regulation of the Minister of Health of 20 April 2012 on labeling packaging of hazardous substances and mixtures and some mixtures (Journal of Laws of 2012, item 445). Regulation of the Minister of Family, Labor and Social Policy of 12 June 2018 on the maximum allowable concentrations and intensities of factors harmful to health in the work environment (Journal of Laws of 2018, item 1286). Announcement of the Minister of Economy, Labor and Social Policy of August 28, 2003 on the publication of the unified text of the Ordinance of the Minister of Labor

and Social Policy on general health and safety at work regulations (Journal of Laws of 2003, No. 169, item 1650) . Regulation of the Minister of Health of 30 December 2004 on occupational safety and health related to the presence of chemical agents in the workplace (Journal of Laws of 2005, No. 11, item 86). Act of December 14, 2012 on waste (Journal of Laws of 2013, item 21) Regulation of the Minister of Health of December 30, 2004 on occupational health and safety related to the presence of chemical agents in the workplace (Journal U. of 2005, No. 11, item 86). Waste Act of December 14, 2012 (Journal of Laws of 2013, item 21). Act of 13 June 2013 on the management of packaging and packaging waste, Journal of Laws 2013, item 888). Government statement of September 24, 2002 - European Agreement on the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR) (Journal of Laws No. 194, item 1629 and Journal of Laws of 2003, No. 207, item 2013 and 2014).

Europäische Union Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Genehmigungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:

Dieses Produkt enthält eine oder mehrere Stoffe, die einer Beschränkungen unterliegen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XVII)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe  
Nicht zutreffend

Beschränkungen unterliegender Stoff

gemäß REACH Anhang XVII 69.

Stoff, welcher der Zulassungspflicht

gemäß REACH, Anhang XIV, unterliegt:-

Verordnung zu ozonabbauenden Stoffen (EG) Nr. 1005/2009

Nicht zutreffend

Internationale

Bestandsverzeichnisse

TSCA Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

DSL/NDSL Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

EINECS/ELINCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

ENCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

IECSC Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

KECL Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

PICCS Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

AIC Lieferanten für Compliance-Status des Bestands kontaktieren

Legende:

TSCA - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz Abschnitt 8(b) Bestandsverzeichnis

DSL/NDSL - Kanadische Entsprechung der europäischen Altstoffliste/Kanadische Liste mit Stoffen, die nur im Ausland auf dem

Markt sind

EINECS/ELINCS - European Inventory of Existing Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe )/European List of Notified Chemical Substances (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe )

ENCS - japanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Japan Existing and New Chemical Substances)

IECSC - chinesisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (China Inventory of Existing Chemical Substances)

KECL - koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Korean Existing and Evaluated Chemical Substances)

PICCS - philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Substanzen (Philippines Inventory of Chemicals

and Chemical Substances)

AICS - Australisches Verzeichnis von chemischen Stoffen (Australian Inventory of Chemical Substances)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbericht Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich

## 16. SONSTIGE ANGABEN

Die vorliegenden Informationen sind nach unserem besten Wissen zusammengestellt, eine Vollständigkeit der Angaben darf nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Die Daten haben nur als Leitfaden zu gelten und ersetzen keine eigenen Nachforschungen. Das Produkt darf nur mit größter Sorgfalt und auf eigenes Risiko von ausgebildeten Personen mit Sachkenntnis in Chemie im analytischen Labor benutzt werden. Der Hersteller und Vertreiber schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die sich aus dem Umgang oder Kontakt mit dem beschriebenen Material ergeben mag. Die Chemikalien sind ausdrücklich nur für die Verwendung im chemischen Labor bestimmt.